

Angaben der Mitgliedstaaten über Staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden (Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfenummer	SA.44392 (2016/X)
Mitgliedstaat	Deutschland
Referenznummer des Mitgliedstaats	
Name der Region (NUTS)	HESSEN Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c, Nicht-Fördergebiete
Bewilligungsbehörde	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen Strahlenberger Straße 11, 63071 Offenbach www.wibank.de
Name der Beihilfemaßnahme	Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Hessisches Energiegesetz vom 21. November 2012 GVBl 2012 S. 444
Art der Maßnahme	Regelung
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	Änderung SA.40232
Laufzeit	01.01.2016 - 31.12.2020
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Art des Beihilfeempfängers	Alle Unternehmen
Gesamtes nach der Regelung vorgesehene Jahresbudget	EUR 12 5000 (in Mio.)
Bei Garantien	EUR 0.00 (in Mio.)
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Zuschuss/Zinszuschuss
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	-
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	EFRE - EUR 13.00 (in Mio.)

Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Industrielle Forschung (Art. 25 Abs. 2 Buchstabe b)	50 %	
Experimentelle Entwicklung (Art. 25 Abs. 2 Buchst. c)	50 %	
Durchführbarkeitsstudien (Art. 25 Abs. 2 Buchst. d)	50 %	
Beihilfen für Innovationscluster (Art. 27)	50 %	

Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern (Art. 36)	50 %	
Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen (Art. 38)	30 %	
Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte (Art. 39)		50 %
Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (Art. 40)	50 %	
Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien (Art. 41)	50 %	
Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte (Art. 46)	50 %	
Beihilfen für Umweltstudien (Art. 49)	50 %	

Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme
www.energieland.hessen.de